Dies wird sich in der folgenden Periode, wo sie in den katholischen Königen und dem Erzbischof von Toledo ihre Einheit fand, noch schärfer hervorstellen.

Drittes Kapitel.

Die Stellung der Spanischen Kirche zum Römischen Stuhle seit der Vereinigung der Gothen mit der Katholischen Kirche bis zum Einbruche der Araber. (590 bis 711.)

Völlige Autonomie der Spanischen Kirche dem Römischen Stuhle gegenüber.

Das Jahr 589 brachte der Spanischen Kirche das froheste Ereigniß, daß der König Reccared, Leovigilds Sohn, mit seinem ganzen Volke zur Katholischen Kirche übertrat, ein Schritt, welcher die segensreichsten und wichtigsten Folgen für die Spanische Kirche herbeiführte.

Dieses Ereigniß knüpft sich nicht etwa an die Person eines Römischen Papstes (damals regierte Pelagius III.), sondern an den Bischof Leander von Sevilla, den älteren Bruder des berühmtesten Isidors, die bedeutendste Persönlichkeit der Spanischen Kirche dieser Zeit.

Dieser hatte schon früher Reccareds Bruder, Hermengild, für den katholischen Glauben gewonnen; Hermengild befleckte aber leider diesen Schritt dadurch, daß er sich gegen seinen Vater Leovigild, der jenen Uebertritt mit Unwillen aufnahm, empörte und bei den Griechen Hülfe suchte, die damals an der südöstlichen Küste Spaniens einen ausgedehnten Landesstrich beherrschten. Leander und mehre Bischöfe mußten Spanien verlassen und es ist nicht unwahrscheinlich, daß es während dieses Exils war, daß Leander eine Reise nach Constantinopel unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nahm, [1]) wo er Gregor dem Großen, der des Pelagius Angelegenheiten am Griechischen Hofe besorgte, bekannt wurde und eine dauernde Freundschaft mit ihm schloß, durch welche die Wiederanknüpfung des Verkehrs der Spanischen Kirche mit Rom vermittelt wurde.

Hermengilds Empörung nahm ein böses Ende; von seinem Vater mit den Waffen besiegt, wurde er gefangen und getödtet. Allein dieses letzte beschwerte des Leovigilds Herz mit solchem Kummer, daß er dem Leander dessen Bekehrung verzieh, ihn aus dem

---

1) Als Ursachen dieser Reise werden aber von den bewährtesten Schriftstellern noch andere sehr wichtige Gründe angegeben, die wir nicht übergehen dürfen.

Das Römische Breviarium sagt:

Cum Arianae haeresis fervorem tempore Leovigildi regis Gothorum b. Leander radicitus confutare nequisset, pro confirmandis sanctae trinitatis capitulis, ad Constantinopolitani praesulis coetum transmeavit, ubi aderat Gregorius tunc vice Romani pontificis agens, cum quo Leander amicitiae foedus pepigit, et ab eo postulavit, ut moralia Jobi sibi exponeret.

Dasselbe besagt auch das Breviarium von Evora und ihm stimmt durchaus bei Gregor der Große in seinem Briefe an Leander, worin er ihm die moralia Jobi dedicirt. Dudum te, frater beatissime, in Constantinopolitana urbe cognoscens, cum me illic sedis apostolicae responsa constringerent et te illuc injuncta pro causis fidei Wisigothorum legatio perduxisset.

Es geht hieraus hervor, daß die Spanische Kirche dieser Zeit in der Person ihres ersten Prälaten in den wichtigsten Glaubenspunkten nicht den Stuhl von Rom, sondern den Stuhl von Constantinopel beschickte, worin der unumstößlichste Beweis liegt, daß die Spanier, bis Leander zu Constantinopel sich mit Gregor befreundete, gar keinen Verkehr mit Rom gepflogen haben.

Doch erhellt aus Gregor. Dialog. L. III. c. 31, daß Leander jene Reise als eine Gesandtschaft der kath. Kirche Spaniens schon vor Hermengilds Bekehrung übernahm, was um so bedeutsamer wäre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Exil zurückberief und seinen Sohn Reccared der vorzüglichen Obhut und Fürsorge desselben anvertraute. [2])

So wurde die Bekehrung Reccareds, an die sich der Uebertritt des ganzen Volkes anschloß, eingeleitet; sie war ein Werk Leanders, wie auch Isidor (l. c) sagt: **Fide s. Leandri atque industria populi gentis Gothorum ab Ariana insania ad fidem catholicam sunt reversi.**

Der öffentliche Uebertritt geschah im J. 589 auf der dritten Synode von Toledo unter Leanders Leitung: **Summa tamen synodalis negotii penes s. Leandrum, Hispalensis ecclesiae episcopum et b. Eutropium Monasterii servitiam abbatem fuit.** [3])

Die Sache vollzog sich ohne alle Mitwirkung und Theilnahme des Römischen Stuhles; nicht einmal Gesandten desselben waren auf der Synode von Toledo.

Nicht minder auffallend ist es, daß die Synode selbst nicht einmal einen Bericht an den Römischen Stuhl, auf welchem damals Pelagius III. saß, abschickte. Erst Gregor dem Großen meldete es im J. 590 Leander in einem Privatschreiben, wie aus Gregors Briefe an diesen hervorgeht. [4])

Wenden wir uns nun zur Synode von Toledo.

Dieselbe wurde, in Uebereinstimmung mit der Praxis im Oriente, im Frankenreiche und auch, wie wir oben zeigten, im Suevenreiche, vom Könige berufen und versammelt. [5])

---

2) Isidor. Hispal. Chron. Gothor. bei Aguire III. 283.

3) Johannis Biclarensis Chron. bei Aguire l. c.

4) Gregorii epist. L. I. ep. 41 in den epist. decretal. pont. Roman. edit. Romanae 1591 T. II.

5) Synodus Toletana III. a. 589. Hard. III. 467. Cum pro fidei sinceritate idem gloriosissimus rex (Reccaredus) omnis regiminis sui pontifices in unum convenire *mandasset*.

Weiter unten sagt der König: Et ideo, venerandi patres, ad hanc vos peragendam congregari *jussimus* synodum.

Der König eröffnete auch die Synode durch eine ausführliche, sehr schöne Anrede. In selbiger bekannte er seinen Glauben, als dessen Basis er die h. Schrift und die vier allgemeinen Concilien

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ihr saßen, nach dem Zeugniß der Unterschriften, vor die Metropoliten des Reiches, am ersten und zweiten Platze die Metropoliten Massona von Merida und Euphemius von Toledo; am dritten Leander von Sevilla; ein Beweis, daß er nicht Römischer Vikar war.

Man sieht, auch die Spanischen Könige hielten fest an dem alten Kronrechte, die Synoden zu berufen.

Es ist sehr merkwürdig, daß auf der ganzen Synode der Namen des Römischen Stuhles nicht einmal genannt wird. Hätte man ihm einen gottgesetzten Primat beigelegt und ihn für mehr gehalten als für die prima sedes nach c. 3 der Synode von Constantinopel und c. 28 von Chalcedon; hätte man in ihm den nothwendigen, von Gott verordneten Mittel- und Einheitspunkt der ganzen Kirche erkannt, mit dem man auch äußerlich vereint, und von dem jede Entscheidung, jede bedeutende Erscheinung in der Kirche ihren Ausgang nehmen, auf welchen sie zurückbezogen werden müßte, so hätte die Synode von Toledo nothwendig die Vereinigung mit der Römischen

---

und alle anderen, die mit ihnen übereinstimmen, annahm. Römischer Glaubensentscheidungen erwähnt er gar nicht, außer weiter unten beim Concil von Chalcedon des Briefes Leo I. an Flavian; er nannte jenen primae sedis archiepiscoporum, ganz nach Oriental. Vorstellungsart.

Sehr merkwürdig ist es, daß Reccared sich ganz im Sinne der Römischen Kaiser seit Constantin eine durch seine Königliche Würde begründete Obsorge für die Kirche und den Glauben beilegt. Er sagt nämlich weiter unten:

Regia cura usque in eum modum protendi debet et dirigi, quo possit veritatis et scientiae capere rationem. Nam sicut in rebus humanis gloriosius eminet potestas regia, ita et prospiciendae commoditati *provinciarum* (d. h. der kirchlichen Kreise) major debet esse providentia. Ac nunc non in eis tantummodo rebus diffundimus solertiam nostram, quibus populi sub nostro regimine positi pacatissime gubernentur et vivant: sed etiam in adjutorio Christi extendimus nos ad ea, quae sunt coelestia cogitare, et quae populos fideles efficiunt, satagimus non nesciri. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirche, ihre Unterwerfung unter den Primat derselben bekennen, sich bei der vorliegenden unermeßlich wichtigen Thatsache mit ihr in Rapport setzen und sich Verhaltungsmaßregeln von ihr erbitten müssen. Und doch enthält sie kein Wort vom Römischen Stuhle; sie nennt ihn nicht einmal unter den kirchlichen Autoritäten und normgebenden Gewalten. Sehr bezeichnend hierfür ist folgende Stelle aus der Schlußrede des Königs.

Hoc adhuc necessarium pro firmitate catholicae fidei *nostra Deo supplex decrevit auctoritas*, ut propter roborandam gentis nostrae novellam conversionem, omnes Hispaniarum et Galliarum ecclesiae hanc regulam servent, ut omni sacrificii tempore (ante) communicationem Christi corporis vel sanguinis juxta *Orientalium patrum morem* unanimiter clara voce sacratissimum fidei symbolum omnes recenseant.

Man sieht, aus dem Oriente nahm die Synode ihre Normen. Leander hatte gewiß in dieser Richtung gewirkt. [6])

Nur darin bewies die Synode ihre Ehrfurcht gegen die prima sedes von Rom, daß sie im ersten Canon beschloß: **Maneant in suo vigore conciliorum omnium constituta, *simul et synodicae praesulum Romanorum literae*,** worunter sie nur diejenigen verstand, die an Spanische Kirchen gerichtet waren; denn damals galt in Spanien noch keine Collectio, die päpstliche Decretalen enthielt, diese kamen erst a. **633** in die Spanische Kirche. [7])

Die Synodalbeschlüsse, deren **23** sind, [8]) wurden durch ein förmliches Edict des Königs bestätigt und zu Reichsgesetzen erhoben.

---

6) Eine gleiche Normirung nach der Orientalischen, nicht aber nach der Römischen Kirche enthält c. 2.

7) Walter §. 84. Auflage 8. Eichhorn I. S. 116. Alle Decretalbriefe, die von den Spanischen Synoden citirt werden, sind solche, welche an die Spanische Kirche gerichtet sind. S. unten c. 5.

8) Es ist unter ihnen keiner, der unsern Gegenstand berührt, als c. 18, welcher die Gewalt der Metropoliten in Betreff der Synoden sichert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Synode schloß sich mit einer sehr schönen Rede Leanders, welche mit der Aufforderung, den Segen des Himmels auf den König herabzuflehen, endigte. Auch sie enthält keine einzige Beziehung auf den Römischen Stuhl, obwohl eine solche nahe genug lag.

Wir haben schon oben bemerkt, daß die Synode keinen Bericht an den Römischen Stuhl abstattete, auf dem im J. 589 Pelagius III. saß. Erst Leander meldete mehre Jahre nachher dem Gregor, der auf jenen folgte, das frohe Ereigniß in einem Privatbriefe; in der Antwort auf selben berührt Gregor dieses kurz, ohne die geringste Bemerkung über die Stellung seines Stuhles zu dem neubekehrten Volke zu machen. Am Schlusse derselben ertheilt er ihm die erbetene Auskunft über die trina mersio in baptismate und meldet ihm, daß er ihm seine Commentare über Hiob recht bald schicken werde.

In einem zweiten Briefe, worin er ein anderes Schreiben Leanders beantwortet, ist ebenfalls keine einzige Andeutung über das neue Verhältniß Spaniens zum Römischen Stuhle zu finden; es enthält meist Klagen über die Last der Prälatur und über seine durchs Podagra zerrüttete Gesundheit. Nachdem er den Leander, der an derselben Krankheit litt, getröstet durch die Gemeinschaft ihres Leiden, übergibt er ihm das Pallium.

Darin liegt der Beweis, daß der Metropolit Leander von Sevilla, obwohl er schon über 12 Jahre diese Würde bekleidet hatte, von den vorhergehenden Römischen Bischöfen das Pallium noch nicht erhalten, also auch noch nicht erbeten hatte. Und daraus folgt wieder, daß in dieser Zeit die Metropoliten Spaniens das Pallium von Rom nicht zu erbitten brauchten und daß die erzbischöfliche Gewalt und ihre Ausübung gar nicht von der Ertheilung des Palliums abhing, wie das heute der Fall ist.

Uebrigens brauche ich es nicht zu beweisen, daß zu Gregors Zeiten in der ganzen Occidentalischen Kirche das Pallium noch keine andere Bedeutung hatte, als die eines Ehrenschmuckes, welchen die Patriarchen, also auch die Römischen Bischöfe, ihren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vikarien in der Regel, sonst aber nur hochverdienten, oder höheren Orts protegirten Metropoliten, auf dringendes Gesuch ertheilten. Die Belege hierfür stehen bei Gratian. Dist. C.; wo auch zu ersehen ist, daß erst im 9. Jahrhunderte durch Johann VIII. die Metropoliten zum Empfang des Palliums verpflichtet und davon die Competenzen zur Ausübung der Metropolitanfunctionen abhängig gemacht wurden.

Ob König Reccared seinen Uebertritt dem Römischen Stuhle in einem besonderen Schreiben gemeldet habe, ist nicht ausgemacht; daß eine solche Meldung nicht an Pelagius geschehen, ist gewiß. Erst Gregor schrieb an Reccared und es ist aus diesem Briefe zu ersehen, daß derselbe nicht Antwort auf einen Bericht ist; [9]) außerdem fällt derselbe nicht einmal in das erste, sondern in das 3. Jahr von Gregors Pontificat. In diesem Schreiben gesteht Gregor selbst, daß er an dem Werke der Bekehrung der Gothen gar keinen Theil habe. [10] u. [11])

---

9) Explere verbis, excellentissime fili, non valeo, quantum tuo opere, tua vita delector. *Audita* quippe *novi diebus nostris virtute miraculi*, quod per excellentiam tuam cuncta Gothorum gens ab errore Arianae haeresis in fidei rectae soliditatem translata est, exclamare cum propheta libet: *Haec est mutatio dexterae excelsi.*

10) Haec me plerumque etiam contra me excitant, quod piger ego et inutilis tunc inerti otio torpeo, quando in animarum congregationibus pro lucro coelestis patriae reges laborant. Quid itaque ego in illo tremendo examine judici venienti dicturus sum, si tunc illuc vacuus venero, ubi tua excellentia greges post se ducet fidelium, quos modo ad verae fidei gratiam per studiosam et continuam praedicationem traxit.

Am Schlusse des Briefes meldet Gregor dem Könige, daß er fratri et coepiscopo nostro Leander das Pallium geschickt habe, quod et antiquae consuetudini et nostris moribus et ejus bonitati atque gravitati debeamus.

Es mag wohl sein, daß die traditio pallii eine antiqua consuetudo war, indem sie schon zu Anfange des 6. Jahrhunderts vorkommt; allein bisher waren Pallien nur an die päpstlichen Vikarien und als höchst seltene Ausnahmen auch wohl an einzelne

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

So weit von der Synode von Toledo.

Die, welche kurz darauf zu Narbone', im Gothischen Gallien, gehalten wurde, enthält nichts auf unsern Gegenstand Bezügliches. [12])

Dasselbe gilt von der Synode von Sevilla a. 590, [13]) von Saragossa a. 592, [14]) von Toledo 597, Huesca und Barcellona (598, 599), [15]) die sämmtlich unter Gregors Regierung fallen; sie alle enthalten nicht eine Sylbe von ihm, seinem Stuhle und von irgend einer Beziehung der Spanischen Kirche zu demselben. Ja, von den 850 Briefen Gregors sind außer denen an Leander und den an König Reccared nur drei nach Spanien gerichtet, der erste an den praefectus militiae Claudius, [16]) dem er, weil er ein Freund und Vertrauter des Königs sei, den Mönch Cyriacus, den er in Geschäften geschickt hatte, empfiehlt; die beiden Andern an den Defensor Johannes in Sachen des Bischofs Januarius von Malaca und eines unbekannten Bischofs Stephan. Von diesen letzteren ist nun zu handeln.

Beide Briefe bedürfen einer scharfen Besichtigung. Ihr Inhalt ist dieser: Januarius, der Bischof von Malaca, war von einer Synode abgesetzt und ein Anderer sogleich an dessen Stelle gewählt worden. Dasselbe war auch dem Stephanus begegnet.

---

hochverdiente Metropoliten übergeben worden. In Spanien aber war dies das erste Pallium; denn daß Sallustius von Sevilla und Johannes von Tarraco es nicht erhalten hatten, geht aus des Hormisdas Briefen an sie, worin er ihnen die Vikariatswürde ertheilt, hervor; in diesem Schreiben aber kommt nichts von der Verleihung des Palliums vor, da derselben, falls sie geschehen, nothwendig hätte Erwähnung geschehen müssen, die nie fehlt, wo das Pallium wirklich ertheilt wird.

11) I. Hard. III. 491.

12) Ibid. 521.

13) Ibid. 534. ex permissu regis sanctissimi congregata.

14) Ibid. 534.

15) Ibid. 535 — 538.

16) L. VII. ep. 124.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beide hatten sich nach Rom an Gregor gewendet und dieser schickte den Johannes nach Spanien, mit der Vollmacht, diese Sache zu untersuchen und ein Endurtheil zu fällen.

In Betreff des Januarius befiehlt er dem Johannes, daß, si nulla contra eum criminalis causa, quae exilio vel depositione digna est, mota sive probata est, is qui eo superstite episcopus perverse ac contra canones in ecclesia ejus ordinari praesumsit sacerdotio privatus ab omni ecclesiastico ministerio repellatur. Ja, es solle derselbe dem Januarius ausgeliefert und von diesem nach Rom, zu ihm, geschickt werden. Die Bischöfe, die ihn geweiht oder der Weihe beistimmend beigewohnt, sollen 6 Monate lang suspendirt sein und in einem Kloster Buße thun; Januarius aber solle hergestellt werden.

Fast dasselbe sagt er von Stephan, der des Hochverraths angeklagt und verurtheilt war.

In dem zweiten Schreiben, welches eine nähere Instruction an den Johannes ist, prüft er das gegen beide Bischöfe angewendete Verfahren; aber er hält sich nicht an die Canones der Kirche, nicht an die Decrete von Sardica, überhaupt nicht an's Kirchenrecht, sondern er prüft es einzig und allein nach dem Römischen Rechte und citirt eine Reihe von Stellen aus dem Codex des Theodosius und aus den Gesetzbüchern Justinians und in dieser Hinsicht ist der Brief eine wahre Merkwürdigkeit. Allein schon dieser Umstand beweiset, daß er nicht die Spanisch-Gothische Kirche betrifft.

An diese Briefe reihet sich das amtliche Erkenntniß des Johannes in der Sache des Januarius (von Stephanus kommt nichts darin vor). Er nennt sich darin ex deputatione et jussione beatissimi atque apostolici Domini mei papae Gregorii inter Januarium et alios episcopos cognitor und sagt: die Bischöfe, welche er versammelt, haben gebeten, me de agnitis judicare. Endlich erklärt er den gegen Januarius erlassenen Urtheilsspruch für rechtlos und ungültig und cassirt ihn; er verordnet und beschließt (statuo atque decerno), daß die Bischöfe, welche ihn verurtheilt, in einem Kloster Buße thun sollen. Den Januarius stellt er in Würde und Amt wieder her.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Allerdings würden diese Aktenstücke, wenn man sie ohne weiteres unter die Zeugnisse für die Verhältnisse der Spanischen Kirche aufnehmen könnte, sehr schlagende Dokumente päpstlicher Gewaltübung und Oberjurisdiction sein, obschon doch auch sie den Beweis liefern würden, daß die Sardicensischen Decrete von der Spanischen Kirche jener Zeit nicht mehr gekannt wurden. Denn kannten die Spanischen Bischöfe selbe, so konnten sie den Stephan und Januarius nicht sofort absetzen und Andere an deren Stelle weihen und einsetzen. Auch dieses würde noch immer in Frage bleiben, in wiefern Gregor mit seiner Gewaltübung durchgedrungen sei; denn davon steht nichts in den Quellen. Allein es sind hundert Gründe, die gegen die Echtheit, resp. gegen die Beweiskraft jener Briefe sprechen.

Gegen die Echtheit zeugen folgende Umstände:

1) Ist keiner dieser Briefe in eine der Spanischen Sammlungen aufgenommen, in denen doch bald darauf im siebenten Jahrhunderte alle päpstlichen Briefe, welche an die Spanische Kirche gerichtet sind, namentlich alle Gregorianischen aufgenommen wurden.

2) Ist es sehr zu bezweifeln, daß Gregor einem seiner Defensoren, d. h. einem Manne, dessen eigentliches Amt es war, die im ganzen Occidente umherliegenden Patrimonien der Römischen Kirche zu administriren, zu besichtigen, oder die Einkünfte derselben zu erheben, nebenbei noch das ungemein wichtige Amt eines legatus a latere mit unbedingter Vollmacht, gegen eine Synode eine Untersuchung zu führen und über sie zu Gericht zu sitzen, und ohne vorgängigen Bericht sogleich nach der Untersuchung einen definitiven Spruch zu thun, ja harte Strafen zu verhängen, anvertraut habe.

3) Verstieß die in dem Schreiben Gregors an den Johannes vorgeschriebene Art des Verfahrens durchaus gegen alle canonischen Regeln, welche forderten, daß bei einer Appellation (denn eine solche liegt hier mit Nothwendigkeit vor) die Bischöfe einer benachbarten Provinz die neue richterliche Behörde bildeten; daß aber, falls, was zu den Ausnahmen gehörte, der Römische Bischof die Sache unmittelbar vor seinen Stuhl

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zog, die Entscheidung in einer Römischen Synode erfolgte; nie aber einem Einzelnen, einem höchst untergeordneten Menschen, mit unbedingter Vollmacht die Entscheidung anheimgegeben wurde.

4) Ist es unerhört, daß, wie Gregor es hier that, ein Römischer Bischof das Verfahren und das Urtheil einer Synode ausschließlich mit Gründen aus dem Römischen Rechte anfocht und nicht einen einzigen Canon, ja nicht einmal die Sardicensischen gegen dasselbe geltend machte, die allein ausgereicht hätten, die Unrechtmäßigkeit des Verfahrens darzuthun. [17]) Es geht daraus hervor, daß die Sache auf dem Boden des oströmischen Reiches stand.

5) Ist es gegen alle Praxis und Disciplin der damaligen Zeit, die Bischöfe einer ganzen Synode, die einen nicht haltbaren Spruch gegen einen Collegen gethan hatten, dessen Schuld selbst Gregor für eben so möglich hält, als seine Unschuld, zur Strafe sechs Monate lang in ein Kloster zu sperren und Buße thun zu lassen. Ein solches Verfahren war bisher ganz unerhört und ohne Beispiel und dem Römischen Stuhle fehlte alle Macht, diesen Spruch durchzusetzen.

6) Eben so gegen alle Praxis und Disciplin damaliger Zeit ist es, den an die Stelle des Abgesetzten geweihten Bischof, der vielleicht ganz außer aller Schuld war, in die Hände jenes geben und von ihm einsperren oder nach Rom einliefern zu lassen. So etwas fällt höchstens seit Nicolaus I. vor.

7) Ist es, falls die Sache an der Spanisch-Gothischen Kirche vorging, die größte Absurdität, wenn Gregor in Betreff

---

17) Wenn man dabei erwägt, daß beide Bischöfe (von Stephan ist es nach Gregors Briefe gewiß) wegen Hochverrath waren verurtheilt worden, so erscheint die Demonstration dagegen mit blos aus dem Römischen Rechte entnommenen Gründen, um so absurder, da Gregor doch wußte, daß die Gothen diese Fälle nach ihrem heimischen und nicht nach fremdem Rechte richten ließen, in welchem zum wenigsten nichts von Justinians Gesetzen vorkam, die in Spanien nie, weder in der Kirche noch im Staate, zur Zeit der Gothen Norm waren.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Bischofs Stephan dem Defensor Johannes den Einwurf in Aussicht stellt, daß derselbe deshalb, nach Römischem Rechte, nicht vor seinen Metropoliten oder Patriarchen gestellt worden: quia nec metropolitam habuit, nec patriarcham. In dem ganzen gothischen Spanien gab es keinen Bischof, der nicht einen Metropoliten hatte. Jene Thatsache also, die von Gregor angegeben wird, daß Stephan keinen Metropoliten gehabt habe, ist deswegen entweder ein Unsinn, oder sie paßt zum wenigsten nicht auf einen Bischof des Gothischen Spaniens.

8) Da Januarius als Bischof von Malaga zur Provinz von Sevilla gehörte, also unter Leander, Gregors geliebtem und verehrtem Freunde, stand, also auch nur unter dessen Leitung verurtheilt und abgesetzt sein konnte,[18]) so muß es als unmöglich erscheinen, daß Gregor, falls ihm auch der Spruch des Leander und seiner Synode als ein ungerechter erschien, darüber nicht sollte an diesen berichtet, angefragt und eine neue Untersuchung angeordnet haben; als unmöglich muß es erscheinen, daß er zum Richter über diesen Mann einen namenlosen Menschen gesetzt und ihn, den er bei Uebersendung des Palliums als einen Bischof bezeichnet hatte, „welcher der Erinnerung an seine Amtspflichten gar nicht bedürfte", ohne weiteres zu einer sechsmonatlichen Buße und Einsperrung in ein Kloster verurtheilt habe.

9) Keine Spanische Synode jener Zeit, worunter gerade eine von Sevilla ist, kennt einen Bischof Januarius und kein Chronist, kein Kirchenhistoriker, kein Concilium, kurz kein anderweitiges Document weiß etwas von einem solchen Vorfalle.

Aus diesem Grunde tragen wir kein Bedenken, diese Gregorianischen Briefe, die einzigen unter den 850 Briefen desselben, die von einer Römischen Machtübung in der Spanischen Kirche jener Zeit zeugen, für untergeschoben und unecht und dazu noch

---

18) Eine Verurtheilung durch eine fremde, nicht berechtigte Synode wird ausdrücklich für Stephan, und zwar als etwas sehr Wichtiges angeführt, nicht aber für Januarius.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

für recht plumpe Machwerke zu erklären; wobei wir unsere Verwunderung nicht unterdrücken können, daß noch nie jemand dieselben einer schärferen Prüfung unterworfen habe.

Sollen aber diese Briefe dennoch als echt behandelt werden, so können sie doch niemals als Zeugnisse für Gregors Machtübung in der Spanischen Kirche, in so weit sie unter Gothischer Herrschaft stand, in Anspruch genommen werden; es bleibt dann, um ihre Echtheit zu retten, nur ein einziger Ausweg übrig, auf welchen bisher noch Keiner gekommen ist. Dieser Ausweg liegt in folgendem:

Unter Justinian hatten die Griechen einen schmalen Küstenstrich Spaniens, von Cadix bis nahe an Valentia, besetzt, den sie noch unter Reccared inne hatten. Reccareds Bruder, Hermengild, hatte bei den Griechen, die dort als Besatzung lagen, Hülfe gesucht [19]) und jener selbst ersucht Gregor, wie aus dem Briefe dieses an den König hervorgeht, ihm aus den Römischen Archiven die Papiere zukommen zu lassen, die auf den Vertrag, welchen seine Vorfahren über die Abgränzung des gegenseitigen Besitzes mit Justinian abgeschlossen hatten, sich bezogen.

In diesem Striche lag Malaga; es lagen darin auch Asidonia und Elepla, ebenfalls Bischofssitze, welche, so lange sie unter Griechischer Herrschaft standen, nicht in dem Spanisch-Gothischen Metropolitanverbande waren, sondern sehr wahrscheinlich interimistisch zur Provinz Sardinien oder Sicilien, also zum Römischen Sprengel gehörten. Daher konnte von Stephan, vielleicht Bischof von Elepla, gesagt werden, er habe keinen (eigentlichen) Metropoliten. Daher fehlen auch auf der dritten Synode von Toledo (589), auf der alle Spanischen Bischöfe versammelt waren, gerade die Bischöfe von Malaga, Elepla und Asidonia, während alle andern der Provinz da waren.

Bald nach Reccareds Tode wurden die Griechen aus Spanien ganz vertrieben und Malaga sammt den genannten Städ-

19) Deshalb verwüstete Leovigild auch die Gegenden von Malacca und Bostitania. Chron. Biclarense verfaßt um 600 von Johannes von Biclara. Ap. Aguire III. p. 311.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ten kamen wieder unter Spanisch-Gothische Herrschaft. Daher erscheinen auf der Synode zu Sevilla im J. 619 zum erstenmale die Bischöfe von Malaca und Asidonia; das Bisthum Elepla scheint eingegangen zu sein, wie Aguire, S. 358, bemerkt. Da der Theil der Diöcese von Malaga, welcher im Gothischen Gebiete war, während der Griechischen Occupation von den Bischöfen der umliegenden Diöcesen Astigi, Iliberis und Egebro waren in Beschlag genommen worden, so erhob Thedulf von Malaga Klage dagegen auf der Synode von Sevilla (a. 619) und diese forderte die in integrum restitutio seiner Diöcese, weil gegen ihn, den in Folge der Griechischen Occupation Beraubten, die praescriptio temporis tribunalis nicht zulässig sei. [20])

Man muß also, um irgend einen vernünftigen Sinn in diese Sache zu bringen, annehmen, daß Januarius und Stephanus von Bischöfen Sardiniens, der Balearen, die von den Griechen zu diesem Zwecke nach Spanien eingeladen waren (denn jene Inseln standen unter Griechischer Herrschaft) unter Einwirkung der weltlichen Macht (die gegen Stephan von einem gewissen Comitiolus gebraucht wurde) abgesetzt seien. Gegen die Bischöfe einer solchen Synode aber konnte Gregor allenfalls in jener Manier auftreten, sie auch durch einen einfachen Defensor zur Raison bringen und in ein Kloster einsperren lassen, weil dieselben seine unmittelbaren Untergebenen waren. Auf die Spanisch-Gothischen Bischöfe angewendet, müssen Gregors Briefe als ein Convolut von Ungereimtheiten erscheinen.

Das Resultat dieser Untersuchung ist also dieses, daß jene Briefe Gregors ohne Zweifel untergeschoben sind; falls sie aber auch als echt angenommen werden, doch der Spanisch-Gothischen Kirche fremd sind, also auch keinen Beweis enthalten, daß Gregor in ihr Gewalt geübt habe. —

Nach Gregors Tode (603) folgt ein Zeitraum von 80 Jahren (bis 683), in welchem aller unmittelbare Verkehr der Spanischen Kirche mit dem Römischen

---

20) Synod. Hispal. a. 619. c. 1. Hard. III. 557.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stuhle abgebrochen erscheint. Von keinem der zahlreichen Römischen Bischöfe dieser Zeit [21]) ist ein Verkehr mit Spanien gepflogen; unter ihren Briefen ist keiner an die Spanische Kirche gerichtet, keine der zahlreichen Spanischen Synoden dieser Zeit, unter denen allein 12 Toletanische sind, gedenkt eines solchen Verkehres; ja, in keiner wird der Namen eines jener Päpste genannt; kein Spanischer Chronist jener Zeit weiset Spuren von einem *commercium* der Kirchen von Rom und Spanien auf. [22]) Die Spanische Kirche war ganz auf sich selbst gestellt und regierte sich um so leichter, als sie in dieser Periode an den Bischöfen der königlichen Residenz Toledo ein Haupt und einen Einigungspunkt fand, wie wir unten sehen werden.

Wir haben nun aus den Akten der Spanischen Synoden und sonstigen Documenten dieser Periode zu ersehen, wie sich die Spanische Kirche vollkommen zu einer Nationalkirche gestaltete und sich dem Römischen Stuhle gegenüber stellte.

Da ist zuerst die Synode von Toledo im J. 610 zu merken, auf welcher dem Bischofe dieser Stadt, auf den Grund der Entscheidung der früheren Toletanischen Synode die Metropolitangewalt in der Provinz Carthaginensis feierlich übertragen wird. Ein Decret des Königs Gundemar bestätigt jenen Beschluß und macht als Grund desselben auch die Würde des Bischofs von Toledo als Bischofes der Residenz geltend [23])

---

21) Sabinianus, Bonifacius III., Bonifacius IV., Deusdedit, Bonifacius V., Honorius, Severinus, Johannes IV., Theodorus I., Martinus I., Eugenius I., Vitalianus, Adeodates, Donus, Agatho.

22) Man pflegt freilich auf Isidors von Sevilla Brief an Eugenius von Toledo und an Claudius dux zu verweisen, in denen er den Primat der Römischen Päpste als einen Glaubensartikel darstellt; allein beide Briefe sind unecht.

23) Hard. III. 545 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Dies geschah ohne alle Theilnahme, ja ohne Wissen des Römischen Stuhles, dem damals die Erhebung der bischöflichen Stühle zu höhern Rangstufen noch nicht als ein Primatrecht zustand.[24])

Mit dem vierten Concil von Toledo, welches imperiis et jussis des Königs Sisenand im J. 633 gehalten wurde,[25]) eröffnet sich die lange Reihe der Toletanischen Generalsynoden, auf denen sich die Bildung der Spanischen Kirche zu einer echten Nationalkirche vollzog. Die Abhaltung derselben, mit vollkommner autonomer Gewalt über Glauben und Disciplin zu entscheiden und Gericht über alle causae ecclesiasticae zu halten, spricht die Synode im 3. und 4. Canon aus.[26])

---

24) Die beiden folgenden Synoden von Egara (614) und (II.) Sevilla (619) entlassen wir mit wenigen Worten. Jene (Hard. ibid. 549) bietet gar keinen Stoff für unsere Abhandlung; die letztere (ibid. p. 557) richtet definitiv über Streitigkeiten mehrer Bischöfe untereinander. Im 2. Canon wird die Zulässigkeit der Verjährung in Betreff des Besitzes von Kirchen einer anderen Diöcese erklärt, mit dem Beisatze: hoc enim et saecularium principum edicta praecipiunt et *praesulum Romanorum decrevit auctoritas.*

Solche Berufungen auf Römische Decretalentscheidungen kommen einigemal auch in den folgenden Concilien vor; sie beweisen, daß dieselben in Spanien um diese Zeit eine allgemeinere Gültigkeit erhielten, wie sie dann einige Jahre später auch in die Spanischen codices aufgenommen wurden. Allein daraus folgt nichts für die Gewalt des Römischen Stuhles in Spanien; denn in den Spanischen Sammlungen stehen auch Decrete Orientalischer Väter, denen doch gewiß keiner einen Primat über Spanien beilegen wird. Damals zogen die Römischen Decretalen ihre Gesetzeskraft allein aus dem consensus und der receptio der Kirche.

25) Hard. ibid. 575 ff. Ihr saß Isidor von Sevilla als ältester Metropolit vor.

26) Aus c. 5 geht hervor, daß man das Osterfest nicht nach Römischer Berechnung feierte, sondern nach der, über welche die Metropoliten sich schriftlich verständigt haben würden. C. 6. wo de

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Von den 75 Canones der Synode kommt nur c. 19 de ordinatione in Betracht. Derselbe setzt fest, daß ein rechtmäßig gewählter Bischof geweiht werden solle am Sonntage und zwar von allen, zum wenigsten aber von 3 Bischöfen der Diöcese, convenientibus ceteris, qui absentes fuerint literis suis, *auctoritate vel praesentia* ejus qui in metropoli est constitutus. Der Metropolit aber soll geweiht werden in der Metropole von einer Provinzialsynode.

Das ganze Geschäft der Wahl, der Weihe und Bestätigung der Bischöfe und Metropoliten war also durchaus in die Hände einheimischer Gewalten gelegt und dem Römischen Stuhle nicht die mindeste Einwirkung vergönnt.

Die Decrete dieser Synode wurden auf der fünften allgemeinen Synode von Toledo noch einmal als allgemeine Gesetze der Spanischen Kirche eingeschärft, [27]) welches durch ein besonderes königliches Decret bestätigt wurde.

Die siebente [28]) allgemeine Synode von Toledo [29]) legt dem Bischofe der Residenz Toledo das Recht bei, seine Suffragane, ausgenommen zur Zeit der Erndte und Weinlese, um sich zu haben und auf diese Weise, nach Art der Patriarchen, stets eine synodus domestica zu halten.

Die achte Synode von Toledo [30]) wurde bald nach der großen Römischen Synode im Lateran gehalten. Allein sie thut der Encyclica, die Martin I. an die ganze Christenheit erließ,

---

trina vel simpla mersione in baptismo gehandelt wird, ist auf Gregorius Brief an Leander Bezug genommen.

Dies ist aber auch die einzige Beziehung auf Römische Disciplin und Entscheidung, welche die Synode in ihren 75 Canones nimmt. Vergl. jedoch c. 17, wo die Apocalypse, mit Berufung auf multorum conciliorum auctoritas und s. praesulum Romanorum decreta, für authentisch erklärt wird. Es ist hier Innocentius Brief an Himerius gemeint.

27) Synod. Tolet. V. c. 7. a. 636. ibid. p. 597.

28) Die sechste allgemeine Synode von Toledo (a. 638. ibid. 601) enthält nichts Merkwürdiges.

29) Ibid. 619. a. 646. c. 6.

30) Ibid. p. 952. a. 653.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht einmal Erwähnung; jede Erinnerung an den Römischen Stuhl fehlt. In ihrem 11. Canon [31]) decretirt sie vielmehr die vollkommne Autonomie der Spanischen Kirche, in dem sie feststellt:

Undecimae occasionis articulo decretorum universalium perenne dedimus firmamentum, scientes, quod multimoda semper Deus oppositione judiciorum aerumnas relevet oppressorum et sicut malis exigentibus hominum permittit exerceri poenas ultionum, ita cum voluerit, gravedines relevat pressurarum. Hinc et decreta praecedentium patrum ad contentionis jurgium radicitus evellendum, rite fieri synodalem censuere conventum, *ut illic de diversitate judiciorum, protensae lites habeant* **terminum**, *ubi Spiritus s. universalem coadunavit coetum.* Also die Gewalt der Synoden zu definitivem Urtheile unter höherer Leitung des h. Geistes. Bei solcher Ansicht hatte man Rom als höhere Instanz gar nicht nöthig.

Ab hoc ergo Spiritu s. succensi, ne quilibet in posterum aut impune valeant commoveri aut generalia statuta convellere, *plena decernimus unanimitate connexi, ut quaecunque pro fidei causis ecclesiasticisque negotiis, aut in praeteritis gestis, aut in praesentibus constitutis, aut futuris etiam in decretis vel sint vel fuerint definitiones conscriptae universali auctoritate, nullus his deinceps contradicere audeat nullus ea evertere praesumat, nullus non implere contendat.* Nam si quis ex religione contra haec inobediens aut susurrans, vel si certe lacerator aut invidus aut non potius eorundem factor exstiterit gratiosus, et honoris sui et communionis sanctae lugeat amissione multatus. Cum vero quaelibet s. synodus agitur, aut pacifice inter pontifices *quidpiam definitur, si pauciores per nescientiam vel contentionem forte dissentiant, aut commoniti plurimorum sententiae cedant,*

---

31) In c. 7 bezieht sie die Worte bei Matth. 16: Quaecunque legaveris super terram reliq. auch auf sich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aut ab eorum coetu cum dedecore confusionis abscedant et excommunicationis annuae sententiam luant.

Sie setzen also fest: 1) daß die jährlichen Synoden die ordentlichen Richter über alle Sachen der Bischöfe und Geistlichen seien und zwar zu definitiven Sprüchen berechtigt; daß die Mehrzahl der Stimmen den Ausschlag geben, dem sich die Minderheit bei Strafe der Excommunication fügen müsse. —

Diese Grundsätze, welche den Antiochischen Canones entlehnt sind, stoßen die Römische Prätension, daß alle *causae majores* und als solche alle *judicia episcoporum* an den Römischen Stuhl zur Entscheidung gebracht werden müssen, übern Haufen und vertreten den Appellationen den Weg, von denen in der Spanisch-Gothischen Kirche auch nicht eine Spur vorkommt.

Sie unterstellen 2), daß ihre Synoden vom h. Geiste geleitet werden; daß kraft dessen alle Beschlüsse derselben über Glauben und Disciplin wahr, berechtigt und deshalb für Alle verbindlich seien. Daher sanctioniren sie ihre Decrete selbst durch ihre Unterschrift als unverletzliche Normen und geben ihnen dadurch einen neuen Zuwachs an Kraft, daß sie selbe in serenissimi Domini nostri Reccesswinthi nomen ediren. (ibid. nach c. 13.)

Zwei Jahre nachher (a. 655) wurde unter dem Vorsitze des Eugenius von Toledo die neunte allgemeine Synode daselbst gehalten, die im Bewußtsein autonomer freier Gewalt beschloß: ut capitula quae in priscis canonibus minime habeantur inserta (nämlich die Spanischen Synodalbeschlüsse) *pari promulgarentur sententia, et antiquis jungerentur regulis perenni jugitate mansura et omni reverentia conservanda.*

Die zehnte allgemeine Synode von Toledo[32]) (a. 656) setzte den Metropoliten Potamius von Bracara, der fleischlicher Sünde verklagt und eingeständig war, ab und gab mit

32) Hard. III. 977.

autonomer Dispensation von den Canones seine Stelle sofort an den Fructuosus, den Bischof von Dumia.

Licet hunc, sagt die Synode, paterna antiquitas sacris regulis dejicere ab *honore* decernat, nos tamen, miserationis jura servantes, non abstulimus *nomen honoris*, quod ipse sibi sui criminis confessione jam tulerat, sed valida auctoritate decrevimus, hunc perpetuae poenitentiae inservire officiis.

Tunc venerabilem Fructuosum, ecclesiae Dumiensis episcopum, *communi omnium electione constituimus ecclessiae Bracarensis gubernacula continere*, ita ut omnem metropolim provinciae Galiciae cunctosque episcopos populosque conventus ipsius omniumque curam animarum Bracarensis ecclesiae gubernacula suscipiat.

Quia vero ad futura prospicere convenit, ne exoriri possit in statu pacis quaedam commotio litis, patrum sententiam, quae jam dictum Potamium damnat, huic decreto nostro connectere vigilantia nostra procurat.

Dieser Schluß ist offenbar hinzugefügt, um jeder Appellation, auch der nach Rom, in den Weg zu treten.

Die Provincialsynode von Merida [33]) (a. 666) verordnet, c. 5, daß: juxta canonicum ordinem, tempore, quo concilium per metropolitani voluntatem et regiam jussionem electum fuerit agere, omnes confinitimos episcopos oporteat adesse. [34]) Der 6. Canon befiehlt den Bischöfen, daß sie, wenn der Metropolit wünsche, mit ihnen das Oster- oder Weihnachtsfest zu feiern, sie ohne Zögerung sich bei ihm einfinden sollen. [35])

Diese und andere Canones sind ganz darauf berechnet, die Metropolitangewalt, die jetzt im Besitze Roms ist, unverletzt aufrecht zu erhalten.

Nach dem zehnten allgemeinen Concil von Toledo waren fast 20 Jahre verstrichen, in denen Thronstreitigkeiten das Land

33) Hard. ibid. 997.

34) Dasselbe c. 7. Synodus non extra voluntatem Regiam agitur.

35) Dieses wird in noch mehren der folgenden Synoden eingeschärft.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zerrütteten und eine allgemeine Synode verhinderten. Diese kam endlich unter dem Könige Wamba, auf dessen Geheiß, zu Toledo zusammen, die eilfte in dieser Stadt (a. 675). Dieselbe stellte das Unheil, welches aus solcher Vernachlässigung und Verhinderung für die Kirchenzucht und das Gedeihen des kirchlichen Lebens entstanden sei, so eindringlich, so überzeugend dar, daß man sieht, wie sehr man damals von der Nothwendigkeit der Synoden überzeugt war, eine Ueberzeugung, die jetzt aus der Römisch-Katholischen Kirche zu ihrem Unglücke verschwunden ist.

Die Synoden enthalten über die Gewalt der Metropoliten und Synoden, über die kirchlichen Rechte des Königs dieselben Vorschriften, wie die vorige Synode.

Von allen Toletanischen Synoden [36]) ist die zwölfte [37]) (a. 681) die berühmteste und für die Gestaltung der Spanischen Kirchenverfassung dieser Periode die wichtigste. Sie wurde gehalten unter König Erwig, unter dem Vorsitze Julians von Toledo, und zählte 38 Bischöfe. Sie vollendete die Bildung der Spanischen Kirche zu einer Nationalkirche, indem sie ihr in der Person des Bischofs von Toledo ein Haupt gab. Dies geschah c. 6, der die Aufschrift führt: De concessa Toletano pontifici *generalis synodi potestate:* ut episcopi alterius provinciae cum conniventia principum in urbe regia ordinentur. Der Canon lautet so:

Illud quoque collationi mutuae decernendum nobis occurrit, quod in quibusdam civitatibus decedentibus episcopis propriis, dum differtur diu ordinatio successoris, non minima creatur et officiorum divinorum offensio et ecclesiasticarum rerum perditio. Nam dum longe lateque diffuso tractu terrarum commeantium impeditur celeritas nuntiorum, *quo aut non queat regis auditibus decedentis praesulis transitus innotesci aut de successore morientis episcopi* **libera**

36) Eine Provinzialsynode von Bracara a. 675 übergehen wir, weil sie nichts von Bedeutung enthält.

37) Hard. ibid. p. 1715.

principis electio *praestolari:* nascitur semper et nostro ordini de relatione talium difficultas et regiae potestati, dum consultum pro subrogandis pontificibus sustinet, injuriosa necessitas.

Unde placuit **omnibus** *pontificibus Hispaniae atque Gallicae*, ut, salvo privilegio uniuscujusque provinciae, licitum maneat deinceps Toletano pontifici, *quoscunque regalis potestas elegerit et jam dicti Toletani episcopi judicio dignos esse probaverit, in quibuslibet provinciis in praecedentium sedibus praeficere praesules et decedentibus episcopis eligere successores;* ita tamen, ut quisquis ille fuerit ordinatus, post ordinationis suae tempus, infra trium mensium spatium, proprii metropolitani praesentiam visurus accedat; qualiter *ejus auctoritate vel disciplina instructus condigne susceptae sedis gubernacula teneat.* Quod si per dissidium aut neglectum quilibet constituti temporis metas excesserit, quibus metropolitani sui nequeat obtutibus praesentari, excommunicatum se per omnia noverit, excepto si regis jussione impeditum se esse probaverit. Hanc quoque definitionis formulam, sicut de episcopis ita et de ceteris ecclesiarum rectoribus placeat observandum.

Dieser Canon enthält Folgendes:

1) In Spanien wurden (was auch aus unzähligen anderen Zeugnissen bekannt genug ist), die Bisthümer durch Cabinetswahlen besetzt.

2) Die vom Könige Gewählten wurden entweder dem Metropoliten oder einer Synode zur canonischen Confirmation vorgestellt.

3) Dieses Confirmationsrecht, dessen Ausübung eine Prüfung des Gewählten und Repräsentirten voranging, wurde für alle Spanischen Bisthümer dem Bischof von Toledo zugesprochen, so daß er berechtigt sein sollte, jeden vom Könige ernannten Bischof zu prüfen und an ihm die canonische Confirmation, Einsetzung und Präconisation zu vollziehen. Betraf es einen einfachen Bischof, so mußte sich dieser binnen 3 Monaten seinem ordentlichen Metropoliten präsentiren und auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von ihm sich eine auctoritas, d. h. eine Urkunde, worin er unter die Suffragane desselben aufgenommen worden, holen.

Ein Einfluß Roms, ein Antheil desselben an jenem so wichtigen Geschäfte, war durch jenen Canon definitiv ausgeschlossen.

Durch diesen Canon hat die Spanische Kirche und Regierung ihrer Autonomie, Rom gegenüber, das Siegel der Vollendung aufgedrückt; denn nur dadurch werden und sind die Regierungen, Rom gegenüber, gebunden und abhängig, daß die Prälaten ihrer Länder vom Römischen Stuhle müssen bestätigt und präconisirt werden, wozu bei den Metropoliten noch die Erwerbung des Palliums kommt, von welcher die *plenitudo potestatis*, wie die Römer klug und listig ersonnen haben, abhängen soll. Durch den 6. Canon der 12. Synode von Toledo war die damalige Spanische Regierung vor allen Befeindungen und Machinationen Roms (von denen in der damaligen Zeit ohnehin keine Spur zu finden ist) für **immer** gesichert. Denn da die Regierung das Recht hatte, den bischöflichen Stuhl durch ihre Wahl zu besetzen, ein einheimischer Prälat aber das Recht, diese Wahlen canonisch zu bestätigen und den Gewählten die canonische Investitur zu ertheilen, so war dem Römischen Stuhle durchaus der Weg abgeschnitten, durch Verweigerung der Confirmation der Wahlen der Bischöfe, die ihn nichts anging, die Regierung in Verlegenheit zu setzen.

Die jetzige Spanische Regierung braucht also, um sich vor derartigen Feindseligkeiten des Römischen Stuhles sicher zu stellen, nur den 6. Canon der 12. Synode von Toledo zu erneuern und in Anwendung zu bringen. Sie kann dies aber um so füglicher und ungehinderter, da er in den Codex des Kirchenrechts übergegangen ist. **Denn er steht bei Gratian c. 25. D. LXIII.** Durch ein lex des Königs wurden die Canones der Synode von Toledo, mit namentlicher Anführung des sechsten Canons, bestätigt und zu gesetzlicher Geltung erhoben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die dreizehnte allgemeine Synode von Toledo [38]) (a. 683), auf welcher unter Julians von Toledo Vorsitze 48 Bischöfe persönlich und 23 durch Stellvertreter zugegen waren, bestätigte c. 9 alle Beschlüsse der zwölften Synode mit namentlicher Anführung des 6. Canon. Dieselbe Synode schützte c. 8 [39]) die richterliche Gewalt der Metropoliten über die Bischöfe und stellte als allgemeine richterliche Behörde für alle Bischöfe, die prima sedes auf, d. h. den Bischof von Toledo.

Auch die Beschlüsse dieses Concils wurden durch eine besondere lex des Königs zu Reichsgesetzen erhoben.

Die fast 80 Jahre unterbrochene Verbindung der Spanischen und Römischen Kirche knüpfte sich ungefähr um 682 unter Leo II. wieder an.

Die Veranlassung hierzu bot das dritte allgemeine Concil von Constantinopel, welches im J. 681 den Monothelismus verdammt hatte. Die Akten und Entscheidungen dieses Concils, von welchem unter anderen Bischöfen auch der Römische Bischof Honorius (c. a. 626—640) als Ketzer verdammt, mit dem Bannfluche belegt und aus der Gemeinschaft der Kirche gestrichen wurde, [40]) waren von Leo II. an die Spa-

38) Hard. ibid. 1735.

39) Ebenso sprechend für die Metropolitangewalt ist c. 12. In ihm erscheint der Instanzenzug so geordnet, daß man von dem Bischofe schon vor dem Spruche an den Metropoliten appelliren konnte. Von dem Metropoliten appellirte man an einen andern einer benachbarten Provinz (und an dessen Synode); von beiden konnte man zuletzt an den König und den Primas gehen. Jedoch behielt eine von der zweiten Instanz verhängte Excommunication bis zur Entscheidung Kraft.

40) Die Aktenstücke, in denen die Synode dies ausspricht, stehen Hardouin. III. p. 1414, 1422, 1438 (Bericht der Synode an den Römischen Bischof Agatho.) 1474 (Leos II. Antwort auf diesen Bericht: Pariter anathematizamus novi erroris inventores, id est, Theodorum Pharensem, Cyrum Alexandrinum, *nec non Honorium, qui hanc apostolicam ecclesiam non apostolicae traditionis doctrina lustravit, sed profana proditione immaculatam fidem subvertere conatus est.*)

Und solchen Documenten gegenüber wagen es Römler und

nischen Bischöfe geschickt mit der Aufforderung, auch sie möchten dieselbe bestätigen. [41]) In Folge dieses versammelte sich im J.

Römlinge, noch immer die Unfehlbarkeit des Römischen Stuhles, und daß er nie von Ketzerei befleckt gewesen, zu behaupten.

41) Der echte Brief Leo's an die Spanischen Bischöfe ist nach Baronius Behauptung verloren gegangen; derselbe erklärt den als solchen vorgegebenen und noch drei andere nach Spanien geschickte für unecht. Der Grund, warum Baronius die Echtheit dieser Briefe anfechtet, ist, weil Leo auch in ihnen die Verdammung des Honorius ausspricht. Natalis Alexander und Andere behaupten die Echtheit derselben, die auch wohl nicht zu bezweifeln ist.

Als echt angenommen, würden diese Briefe sehr starke Beweise für die Unabhängigkeit der Spanischen Kirche von der Römischen in jener Periode enthalten. In dem ersten Briefe sagt nämlich Leo:

Universale itaque s. sextum concilium celebratum est, ad quod celebrandum ex praecessoris nostri apostolicae memoriae domini *Agathonis papae* persona presbyteri, Diaconique directi sunt. *De diversis autem conciliis huic s. apostolicae sedi*, cujus ministerio fungimur *subjectis*, archiepiscopi a nobis sunt destinati, qui cum principe simul et omnibus, qui ejus mandato convenerunt praesidentes et considentes, primum quidem s. quinque universalia concilia .. relegerunt et retractarunt.

Zu jenen conciliis apostolicae sedi subjectis, von denen der Römische Stuhl Gesandten zur 6. allgemeinen Synode schickte, gehörten mithin die Spanischen nicht, von denen auch keine Bischöfe auf dieser Synode waren. Zu jenen Concilien gehörten nur die der Italischen Provinzen, aus denen wirklich mehre Bischöfe unter den Unterschriften der Synode vorkommen.

Darauf entschuldigt sich Leo, daß er ihnen noch nicht die Akten der 6. Synode, sondern einstweilen nur ihre Beschlüsse und den sermo prosphoneticus an den Kaiser geschickt habe; die Akten haben bisher noch nicht ins Lateinische übersetzt werden können, was freilich auffallend ist, da Leo dies im J. 683, also 2 Jahre nach der Synode, schrieb.

Am Schlusse ermahnt und bittet er sie, die Schlüsse der Synode recht bald zu unterschreiben. Keine Spur von einem höheren Römischen Ansehen ist in dem ganzen Briefe zu finden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

684 die vierzehnte Synode von Toledo, unter dem Vorsitze Julians von Toledo. Wir wollen den wichtigsten Theil ihrer Akten, die für die vollkommene Autonomie der Spanischen Kirche ein glänzendes Zeugniß ablegen, hierher setzen.

I. Cum serenissimus princeps Ervigius, gloriosus amator verae fidei, imo amabilis filius ecclesiae Christi, promissionis suae non immemor ob confutandum Apollinaris [42]) dogma pestiferum *de quo sibi a Romano praesule fuerat nuntiatum* strenuo et invicto *celsitudinis suae jussu nos omnes praeciperet in unum aggregari, hoc dedit speciale edictum*, ut quia sicut oportebat, pro tantae rei negotio pertractando generale concilium fieri, varia adversitatum incursio non sineret, saltem adunata per provincias concilia fierent, et si quidem hic primum a nobis in urbe regia synodus ageretur, deinde in singulis quibusque provinciis singulare haberetur concilium, quo quidquid hic actum per Toletanam synodum, reliqui primarum sedium praesules suorum vicariorum relatibus comperissent, id etiam in postmodum ipsi per discreta provinciarum suarum concilia observarent, sicque haec nostri concilii gesta essent illis omnibus in toto communia, utpote ab ipsis edita atque ipsis coram positis roborata, quae utique per legatos suos confirmanda decreverant; quo ex hoc unum et indivisibile fieret cunctorum Hispanorum praesulum per totam Hispaniam vel Galliam generale edictum, ex quo omnium metropolitanorum fuisset et assensibus promulgatum. Nos proinde Carthaginis provinciae praesules in ecclesia debitis ordinibus considentes, causae hujus ordinem et totius

---

Die drei andern Briefe an den Bischof Quirinus, den Großen Simplicius und an den König Erwig sind präcise desselben Inhalts.

Auch den Brief, den Leos Nachfolger Benedict II. im J. 684 an die Spanischen Bischöfe schrieb, um sie zu ermahnen, die Beschlüsse der 6. Synode durch ihre Unterschriften zu bestätigen, verwirft Baronius als unecht; er ist desselben Inhalts.

42) Nämlich der Monothelismus, der in des Apollinaris, Presbyters von Antiochien (c. 370), Lehren seine Wurzeln hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rei negotia retexentes, *quibus Romanae sedis fueramus literis invitati*, sic patula et communi sumus voce exorsi.

II. Clara omnes notio populos Hispaniae implet, quod decurrentis evoluti temporis serie per *Romani praesulis* bajulum gesta synodalia societati nostrae advecta sunt, quibus Constantinopolim, Constantino pio et religioso principe mediante, magna et sublimi copia aggregata pontificum, Apollinaris dogma comperimus fuisse destructum. Cum quibus etiam gestis *Leonis* quoque, *antiquae Romae pontificis invitatorio* epistolaris gratiae *consulta* suscepimus, per quae omnis ordo gestorum gestaque ordinum dilucide, ut acta sunt, nostris sensibus patuerunt. In cujus etiam gratioso epistolae tractu ad hoc omnes praesules Hispaniae invitati sunt, *ut praedicta synodalia statuta*, quae miserat, *nostri* **etiam** *vigoris manerent auctoritate suffulta, omnibusque per nos sub regno Hispaniae consistentibus patescerent divulganda.*

III. Et quae siquidem totius allegationis illatio exhibita nobis est, temporis infesti urgente pressura, quo non solum tellus omnis hiemalis stricta gelu, glaciali nivium immensitate duruerat, sed et tunc, quando ex generali concilio nos absolutos jam esse constabat. Quo gemino obsistentis causae obice praepediti, generaliter iterato tunc non quivimus congregari; quos et vicina concilii absolutio propriis sedibus reddiderat imminutos et procellosi temporis adversitas non sinebat iterum adunari dispersos.

Sed licet in unum generaliter colligi per idem tempus omnium Hispanorum praesulum societas nequivisset; sparsis tamen sedibus atque locis praefatas gestorum regulas pertractandas suscepimus, susceptas legimus, *approbantes* in his de utrarumque J. Christi filii Dei differentia naturarum, quo gemina in eo voluntas et operatio praedicatur, recti dogmatis sensum, inculpandae disputationis edictum, apostolicae traditionis stylum.

IV. Placuit proinde illo tunc tempore, apologeticae defensionis nostrae responsis satisfacientes *Romano pontifici, ea ipsa gesta firmare* nostraeque fidei sensum purissima verbo-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rum enodatione depromere. Et quia illic de hac gemina voluntate et operatione J. Christi copiose et dilucide insigniuntur quae vera sunt, quae jam utique *Romanis partibus* (i. e. Romam) *per legatos Hispaniae* destinata sunt: nunc nobis id operis restat, ut juxta canonum speciale decretum, [43]) *quo concilium generale pro fidei causis aggregari praecipitur, utraque operum gesta et synodico dirimantur examine et discreta conciliorum fulciantur auctoritate* quo juxta edictum praememorati principis gloriosi adunato per singulas quasque provincias regni ejus conciliorum conventu, *synodica iterum examinatione decocta, vel communi omnium conciliorum judicio comprobata, per singula Hispaniae provinciarum concilia praememorata synodi gesta, sive etiam partis nostrae responsa omnium notionem attingant, salubri etiam divulgatione in agnitionem plebium transeant.*

V. *Communi jam omnium judicio placet*, ut, quia *generaliter* in unum omnes Hispaniae praesules aggregari non quivimus, saltem discretis provinciis concilia celebremus, *quo praedicta synodi gesta vel nostrae partis responsa et digno probitatis demum decoquantur judicio et synodico laudabile illustrentur stylo.* Ideo nos primum omnes Carthaginis provinciae *pontifices* pari animorum judicio praedicta gesta cum antiquis conciliis conferentes, assistentibus quoque nobis vicariis reverendissimorum sublimiumque primarum sedium episcoporum (folgen deren Namen) *iterato ea ipsa gesta probavimus.* Decretis quidem illis synodalibus et praecipuis in omnibus consona et Nicaenae quidem, Constantinopolitanae vel Ephesinae fidei concordantia, Chalcedonensis vero tam esse unita, utpote ipsis verbis edita et libata; quippe quibus sumta videtur pene omnis ipsius styli praecurrentis materia.

VI. *Et ideo supra dicta acta in tantum a nobis veneranda sunt et recipienda constabunt, in quantum a praemissis conciliis non discedunt, immo in quantum cum eis con-*

43) Die Synode bezieht sich hier auf Conc. Tolet. VIII., welches den Spanischen Generalsynoden die höchste entscheidende Gewalt in Glaubens- und Sittensachen beilegte. Siehe oben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

cordare videntur. Habebunt ergo sui ordinis locum, quae sublimationis habent et meritum. Unde his conciliis ea ipsa subnectenda decernimus, quorum et auctoritate fulta probamus.

VII. Post Chalcedonense igitur concilium haec debito honore, loco et ordine collocanda sunt; ut, cujus glorioso themate fulgent, ei loci et ordinis coaptentur honori.

Von c. VIII. — X. gibt die Synode nun ihre Aussprüche über die Lehre von den beiden Naturen und Willen in Christo, denen sie dieses anfügt:

XI. Illa igitur apologetica defensionis nostrae responsa, [44]) *quae ob istorum confirmationem sunt edita*, pro multorum instructione et utilitate ecclesiasticae disciplinae simili honoris et reverentiae vigore firmamus atque ad vicem decretalium epistolarum ea permanenda sancimus.

Sie schließen ihre Akten mit einem Danke an Gott und einem Gebete für den König.

Was diese Akten auf unseren Gegenstand Bezügliches von Wichtigkeit und Interesse haben, das wollen wir in folgenden Bemerkungen zusammenfassen.

1) Sie geben den Römischen Bischöfen keine andere Namen, als: *praesul*, *pontifex* Romanus, antiquae Romae *pontifex*, Namen, womit sie auch die Spanischen Bischöfe benennen; den Römischen Stuhl nennen sie nur Romana *sedes*, ähnlich ihre eigenen Metropolitenstühle bezeichnend. Sie stellen partes Romanae, d. h. den Römischen Sprengel mit Hispania als etwas Besonderem, Gleichberechtigtem zusammen. Von einer Andeutung höherer Römischen Macht, Römischen Primats ist keine Spur zu finden.

---

44) Dies wird wohl nur heißen können: haec quae ad acta Synodi Constantinopolitanae fidei christianae defendendae causa in modum apologiae respondimus. Daß man unter defensio nostra eine Selbstvertheidigung verstehe, dazu ist durchaus kein Grund vorhanden, da die Synode von Toledo noch von Niemanden angefochten war. Der Angriff erfolgte erst nach der Synode.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

2) Der Römische Bischof Leo hatte den Spanischen Bischöfen die Akten der 6. allgemeinen Synode zugeschickt, begleitet von einem Schreiben desselben, worin sie eingeladen werden, ut praedicta synodalia instituta, quae miserat Leo, nostri *etiam* manerent auctoritate suffulta. Leo hatte diese instituta schon bestätigt; die Spanier sollen sie nun auch bestätigen; eine völlige Gleichstellung beider Auctoritäten.

3) Um jener Einladung des Römischen Bischofs nachzukommen, hat es ihnen gefallen, jene Synodalakten von Constantinopel zu bestätigen, und zwar auf einer Generalsynode, die nach canonischer Vorschrift gehalten werden müsse, wenn es sich um den Glauben handele. Auf einer solchen Synode wollen sie nun Beides, die Akten jenes Concils und Leos dieselben betreffendes Schreiben (utraque operum gesta), von neuem prüfen, untersuchen und durch Synodalausspruch kräftigen und stützen und dann sammt ihrer Entscheidung zur Kenntniß der Gemeinden bringen. Hiermit macht nun den Anfang die Synode der Provinz Carthago zu Toledo, auf der alle Provinzen der Spanischen Kirche durch Legaten repräsentirt sind.

4) Diese Synode unterwirft nun die Akten einer allgemeinen Synode und das dieselben erörternde Schreiben des Römischen Stuhles einer Prüfung; vergleicht sie mit den alten Synoden und entscheidet dann, daß sie dieselben, als übereinstimmend mit den Beschlüssen und Akten der Synoden von Nicea, Ephesus und Constantinopel I., namentlich aber mit der Synode von Chalcedon, bestätige, jedoch mit der Einschränkung, daß dieselben nur in so weit von Allen aufzunehmen und zu ehren seien, als sie von jenen alten Synoden nicht abweichen, sondern mit ihnen übereinstimmen.

5) Diese ihre Entscheidung erheben sie durch feierliche Sanction zu der Kraft und Geltung eines Decretatbriefes.

Wenn also die Spanische Kirche über die Acten und Beschlüsse einer vom Römischen Stuhle bereits anerkannten, bestätigten und promulgirten Synode noch Untersuchungen und Prüfungen anstellt, dieselben bedingungsweise bestätigt und annimmt:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

so wird daraus wohl zur Genüge erhellen, daß die Spanische Kirche der Orientalischen Synode, die von ihr nicht beschickt war, und dem Römischen Stuhle, unter dessen Vorsitz sie gehalten war, mit der vollkommensten Autonomie und gleicher Berechtigung sich zur Seite stellte und dadurch für sich den Römischen Primat per consequentiam aufhob.

Die Synode hatte diese ihre Acta an den auf Leo folgenden Römischen Bischof Benedict [45]) gesendet, mit einer ausführlichen Beleuchtung der Glaubensentscheidungen der sechsten allgemeinen Synode. Sie hatte darin mehre Ausdrücke und Redensarten gebraucht, welche Benedict in einem Rückschreiben tadelte und gestrichen haben wollte.

Dieses und anderer Gegenstände halber versammelte sich vier Jahre nachher (a. 688) die 15. allgemeine Synode von Toledo von 61 Bischöfen, unter dem Vorsitze Julians von Toledo.

Die Akten dieser Synode, die vollständig vorliegen, gewähren den klarsten Blick in die Stellung der Spanischen Kirche in jener Zeit zum Römischen Stuhle und daher müssen wir ausführlicher auf dieselben eingehen.

Nachdem nämlich die Synode erst einige andere Dinge verhandelt hatte, schritt sie zu der vorliegenden, nämlich zur Kritik der von Benedict gegen die Erklärung der Spanischen Bischöfe über die Beschlüsse der sechsten Synode gemachten Ausstellungen. [46])

Die erste dieser Ausstellungen betraf den von den Spaniern in ihrer Erklärung über die zwei Willen in Christo gebrauchten Ausdruck: *Voluntas genuit voluntatem, sicut et sapientia*

---

45) Es war diese Absendung nicht sehr beeilt worden; deshalb hatte Benedict die Spanischen Bischöfe wiederholt gemahnt, die Bestätigung der 6. Synode durch deren Unterschrift zu beeilen, wie gleich unten erhellen wird.

46) Post haec ad illa nos illico convertimus contuenda capitula pro quibus muniendis ante hoc biennium beatae memoriae Romanus papa Benedictus (damals regierte nämlich schon Sergius I.) nos literarum suarum significatione monuerat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sapientiam, welcher Ausdruck von Benedict als irrig bezeichnet war. [47]) Die Synode aber rechtfertigt ihren Ausdruck durch ein ausführliches Raisonnement, dem sie eine fast gleichlautende und denselben Sinn ausdrückende Stelle aus Augustin (de trinitate L. XV. c. 20) zu Grunde legt, und schließt so:

Hic jam quisque sapiens manifeste intelligit, non nos hic errasse, sed illos (sc. Romanos) forsitan incurioso lectionis intuitu (se) fefellisse; quia, quod a nobis secundum essentiam est dictum, illi secundum comparationem humanae mentis positum putaverunt.

Darauf geht die Synode zu dem zweiten Punkte der Ausstellung über.

Ad secundum quoque retractandum capitulum transeuntes, quo idem papa incaute nos dixisse putavit, tres substantias in Christo Dei filio profiteri: *sicut nos non pudebit, quae sunt vera defendere, ita forsan quosdam pudebit, quae vera sunt, ignorare.* Sie weisen diese Ausstellung mit vielem Aufwande gründlicher patristischer Gelehrsamkeit ab, indem sie darthun, daß die Menschheit in Christo sich in zwei Substanzen, in Körper und Seele (corpus et anima) theile, wozu die Gottheit als dritte komme.

Jam vero, heißt es nun weiter, *si impudorato quis fronte, ne his patribus cedat et unde ea libaverint insolens scrutator exquirat:* Evangelicis saltem vocibus credat, quibus has tres substantias sibi inesse Christus pronuntiat. Sie führen nun drei Stellen aus Joh. 8, 25. Luc. 24, 39. Joh. 10(17), 18 an.

Ecce tres in una Christi persona substantias inconfuse et inseparabiliter ad unatas, deitatis atque humanitatis, evangelicis oraculis approbantes, omnes uno ore fatemur et prae-

---

47) Invenimus, quod in libro illo responsionis fidei nostrae ... id primum capitulum jam dicto papae incautum visum fuisset a nobis positum, ubi nos secundum divinam essentiam diximus: *Voluntas genuit voluntatem ....*, *quod vir ille incuriosa lectionis transcursione praeteriens, existimavit*, haec ipsa nomina, id est relativum aut secundum comparationem humanae mentis nos posuisse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fixa sententia praedicamus, confitentes scilicet *secundum Chalcedonense concilium* eundem Dominum nostrum J. Christum perfectum in divinitate, perfectum eundem in humanitate, Deum verum et hominem verum eundem ex anima rationali et copore.

Jam vero si quis contra haec ulterius non instruendum, sed contrarium se huic redditae rationi praebuerit, damnationem praefati concilii sustinebit.

Die Synode bedroht also den Papst Benedict, wenn er ihnen nicht beitrete, mit der Verdammung, die das Concil von Chalcedon über alle spricht, so keine drei Substanzen in Christo anerkennen. Der Umstand, daß die sechste Synode so eben den Honorius als einen Ketzer verurtheilt hatte, macht es erklärlich, daß die Spanier gegen Benedict solche Sprache führen, welche beweist, daß sie die angebliche Unfehlbarkeit der Nachfolger Petri für nichts mehr als eine Römische Anmaßung nahmen und als solche behandelten. Dies tritt noch viel schärfer im folgenden hervor:

Tertium, heißt es weiter, quartumque capitulum contuentes, non solum sensum, sed et ipsa pene verba ex libris beatorum Ambrosii et Fulgentii nos praedicasse monstravimus, quibus ea praedictos viros dogmatizasse scimus. *Quos quia celebres in toto orbe doctores feriata ecclesiarum Dei vota percenseant, non istis est succensendum, sed potius succumbendum, quia omne quod contra ipsos sapitur, a rectae fidei regula abhorrere sentitur.*

Has sane quatuor specialitates capitulorum, quae ut a nobis solida efficerentur hortati sunt (Romani), quid a quo doctore prolatum fuerit, congesto in uno responsionis nostrae libro, catholicorum dogmate patrum ante hoc biennium *parti illi* (sc. Romanis) porreximus dignoscendum. *Jam vero si post haec et ab ipsis dogmatibus patrum, quibus haec prolata sunt, in quocunque dissentiant, non jam cum illis est amplius contendendum, sed majorum directo calle inhaerentes vestigiis,* erit per divinum judicium amatoribus veritatis responsio nostra sublimis, *etiamsi ab aemulis ignorantibus censeatur indocilis.*

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wer eine solche Sprache einer Spanischen Synode gegen einen Römischen Bischof mit der Anerkennung eines Primats, einer höheren Berechtigung, ja einer oberherrlichen Stellung des Römischen Stuhles vereinigen kann, mit dem wollen wir nicht streiten, sondern ihn nur auf den Inhalt des von uns aus der 15. Synode von Toledo Angeführten aufmerksam machen. Es wird dem Römischen Bischofe Benedict darin vorgerückt:

1) daß er den Bericht der Spanischen Bischöfe sehr fahrlässig gelesen und darum nicht verstanden habe; daß darum nicht sie geirrt haben, sondern er, Benedict.

2) Die Synode sagt diesem gerade ins Gesicht, sie schäme sich nicht, das, was wahr sei, zu vertheidigen; aber gewisse Leute müßten sich schämen, das nicht zu wissen, was wahr sei.

3) Sie bezeichnen dem Papste ins Gesicht sein Benehmen als ein „mit schamloser Stirn den Vätern Widerstehen".

4) Sie sagen ihm, wenn er ihren Ausführungen länger widerstehe, so falle auf ihn die durch das Concil von Chalcedon ausgesprochene Verdammung.

5) Sie setzen die Aussprüche des h. Ambrosius und Fulgentius, womit sie ihre Ansichten vertheidigen, über die Entscheidungen des Römischen Stuhles und fordern von diesem, daß er sich ihnen unterwerfen solle; weil alles, was mit jenen nicht übereinstimme, Abirrung vom wahren Glauben sei.

6) Endlich sagt die Synode den Römern gerade zu, wenn sie mit den Lehren der Väter, die sie ihnen vorgetragen, nicht übereinstimmten, so wolle man mit ihnen nicht länger streiten, sondern, den Fußtapfen der Väter folgend, vertrauen, daß Wahrheitsfreunde die Antwort der Synode genügend finden werden, wenn dieselbe von unwissenden Nebenbuhlern auch als eine grundlose erachtet würde.

Als Verfasser jener Erörterung, gegen welche Benedict seine Ausstellungen gemacht hatte, nennt Roderich, Bischof von Toledo, in seiner Geschichte (L. III. c. 13) den Julian, den Vorsitzer der Synode, einen Mann, dessen Andenken mit der Ehre einer gründlichen Gelehrsamkeit und wahren Frömmigkeit geziert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ist. Aus Roderich wissen wir auch, daß die Spanier den Römischen Stuhl zu vollkommnem Nachgeben zwangen.

Bald darauf (a. 689) wurde die Provinzialsynode von Saragossa gehalten, die jedoch nichts enthält, was mit unserem Gegenstande in Verbindung steht.

Desto wichtiger und stoffreicher aber ist die 16. allgemeine Synode von Toledo, die auf Geheiß des Königs Egica [48]) im J. 693 von 62 Bischöfen gehalten wurde.

Wir wollen nur kurz berühren, daß die Synode c. 7 die Decrete der Spanischen Synoden als unverletzliche Kirchengesetze erklärt und die pünktlichste Publikation derselben in allen Diöcesen fordert; unendlich wichtiger sind c. 9 und 12, worin der schlagendste Beweis liegt, daß die Spanische Kirche am Ende des 7. Jahrhunderts dem Römischen Stuhle mit der vollkommensten Autonomie entgegenstand. Sie wußte nämlich nichts von causis majoribus, die nicht vor das Tribunal heimischer Synoden gehörten, sondern vor den Römischen Stuhl; die Synode setzte den Primas von Spanien, den Metropoliten Sisbertus von Toledo, unwiderruflich ab und wählte an seine Stelle sogleich den Felix, der sofort das Präsidium der Synode übernahm; sie ignorirte somit völlig die Canones von Sardica; endlich nahm sie zu gleicher Zeit aus eigener Machtvollkommenheit drei Versetzungen von Bischöfen und Metropoliten auf andere Stühle vor und vollzog sie auf der Stelle; ja sie erlaubte einem der versetzten, dem Bischof Felix von Braga, daß er, wie aus den Subscriptionen hervorgeht, sein bisheriges Bisthum Oporto neben dem von Braga behielt.

Hieraus wird doch wohl zur Genüge erhellen, daß die Spanische Kirche in der vollkommensten Selbstständigkeit dastand und nicht eine Spur von Römischer Gewalt anerkannte.

Sehen wir nun aus den Akten, wie so wichtige Dinge ausgerichtet wurden.

Der Metropolit Sisbert von Toledo hatte sich mit mehren

---

48) Egica sagt zur Synode: praestolata aggregationis vestrae concursio praeceptionis nostrae oraculis devotissime paruit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Großen verschworen, den König Egica, der freilich auf eine nicht sehr rechtmäßige Weise zum Throne gelangt war, des Thrones und des Lebens zu berauben. Wegen dieses Verbrechens zog ihn die Synode vor ihr Gericht und beraubt ihn per decreti nostri definitionem loco et honore. Darum, beschließt die Synode weiter per hujus canonicae sanctionis edictum, ut hoc nostrae unionis decretum, quod etiam his synodalibus definitionibus annectendum decrevimus, omni subsistat valore subnixum, atque in perpetuum obtineat inconvulsibile robur.

Ipse vero Sisbertus, heißt es nun weiter, pro sui juramenti transgressione facinorisque tanti machinatione *secundum antiquorum canonum* [49]) institutionem, qua praecipitur, ut quisquis invenitur talia fecisse, a conventu catholicorum excommunicationis sententia repellatur; honore simul et loco depulsus, omnibusque rebus exutus eisque in potestatem praedicti principis redactis, perpetui exilii ergastulo maneat relegatus, ita nempe, ut secundum eorundem antiquorum canonum decreta, in fine vitae suae tantum communionem accipiat, excepto si regia eum pietas ante absolvendum crediderit.

c. XII. Et quia Sisbertus Toletanae sedis episcopus suo facinore denotatus, nostro ex corpore constat abscissus; ob id summopere numerositatem nostram convenit studere, ut in loco ejus alio subrogato, perfectioni debitae corpus nostrum reddatur sicut per Mathiam perfectus (apostolorum) numerus noscitur fuisse completus.

Proinde quia praedictus Sisbertus, Toletanae sedis episcopus, salutaribus monitis nequaquam maluit ex humilitate dependere obsequelam, quo ecclesiam Dei debito regeret ordine . . . ideo non congruit nos concilium inchoare, nisi illo prius canonica ac legali censura multato, in loco ejus alius fuerit subrogatus, Toletanae sedis cathedram retenturus. Idcirco nobis in omnibus in unum collectis, idem Sis-

49) Diese antiqui canones sind die Spanischen, nämlich synod. Tolet. IV. c. 75. V. c. 4. VI. c. 17. X. c. 2.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bertus episcopus nostro coetui praesentatus atque infidelitatis suae machinationem patuli oris est affatu professus. Ideo nos per hujus decreti nostri formulam saepe dictum Sisbertum secundum edictum priscum synodicae sanctionis atque decretum de talibus promulgatae legis ab episcopali ordine et honore dejicimus, a perceptione corporis et sanguinis Christi excommunicamus, tum in perpetuo exilio manere censemus, in fine tantum communionem per omnia percepturum, excepto si eum principalis pietas cum sacerdotali conniventia delegerit absolvendum. —

Igitur quoniam favente Domino concilium est quo citius inchoandum, *secundum praelectionem atque auctoritatem toties dicti Domini* (Egicani) *per quam in praeteritis jussit*, venerabilem fratrem nostrum Felicem, Hispalensis sedis episcopum, de praedicta sede Toletana jure debito curam ferre, nostro eum in postmodum reservans ibidem decreto firmandum; [50]) ob id nos eum cum consensu cleri et populi ad saepe dictam Toletanam sedem pertinentis, praedictum fratrem nostrum Felicem episcopum de Hispalensi sede, quam usque hactenus rexit, in Toletanam sedem canonice traducimus, et in eadem Hispalensi cathedra fratrem nostrum Faustinum, Bracarensis sedis episcopum, nec non et Felicem Portucalensis ecclesiae antistitem in praefata Bracarensi sede similiter pontifices subrogamus ac perpetua sanctione unumquemque eorum in privatis sedibus confirmamus, quatenus uterque easdem, quas suscipiunt ecclesias pia praedicatione instruant, moribus sanctis exornent et beatae vitae exemplis aedificent. Quod videlicet collegii nostri decretum gestis synodalibus a nobis in concilio forte definiendis sociandum decernimus et illic debitum locum ut obtineat definimus.

Vom Römischen Stuhle kommt in den ganzen Akten kein Wort vor. Wozu auch? Die Synode übte die wichtigsten

50) Der König hatte also, vermöge seines königlichen Vorrechts, durch eine Vorwahl dem Felix von Sevilla die Verwaltung der Kirche von Toledo einstweilen übertragen, doch so, daß er die Beistimmung einer Generalsynode dabei ausbedingte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rechte, deren Ausübung heute der Römische Stuhl als Ausflüsse seines göttlichen Primats sich allein und ausschließlich vindicirt hat, namentlich das Richteramt über die Bischöfe, Bestätigung und Präconisirung ihrer Wahl, Translationen von einem Stuhle zum andern u. s. w., mit der vollkommensten Autonomie aus Die Spanische Kirche bedurfte damals des Römischen Stuhles nicht; sie hatte einheimische Gewalten, mit denen sie sich regierte.

Die 17. Synode von Toledo, die im J. 694 gehalten wurde, ist für uns ohne allen Stoff und Interesse. Nur das königliche Gesetz, wodurch ihre Beschlüsse sanctionirt werden, soll hier einen Platz finden. Egica sagt darin:

Congruum satis genti ac patriae nostrae atque expedibile perpenditur omni ecclesiae, si ea, quae synodali definiuntur conventu, principali confirmentur stylo. Idcirco per hujus legis decretum serenitatis nostrae mansuetudo decernit, ut omnium capitulorum sententiae, quae in hac synodo promulgata noscuntur, firmissimae stabilitatis obtineant robur.

Nun folgen die Titel der Canones der Synode.

Quarum omnium constitutionum decreta quicunque temeranda crediderint, observare noluerint, venerari neglexerint, cujuslibet sint generis, personae, ordinis, secundum praecedentium conciliorum leges, quae in confirmatione eorum sunt promulgatae, sive excommunicatione seu etiam damno maneant usque quoque damnati.

Den Schluß der Spanischen Concilien macht die 18. allgemeine Synode von Toledo, die im J. 701 von König Witiza gehalten wurde. Allein von den Akten dieser Synode ist keine Spur hinterlassen und nur durch Ueberlieferung ist die Kunde verbreitet, daß die Synode und der König, weil der Römische Bischof es sich herausgenommen, eine Klage Toletanischer Geistlichen gegen ihren Bischof, den Reichsprimas, anzunehmen, nicht nur alle dergleichen Recurse an den Papst verboten, sondern auch die sämmtlichen Römischen Decretalen aus dem Spanischen Codex des Kirchenrechts gestrichen habe, weil nämlich dem Römischen Bischofe, als einem fremden, gar nicht das Recht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und die Gewalt zustehe, für die Spanische Kirche verbindliche Gesetze und Verfügungen zu erlassen. [51])

Nach dem, was wir bisher aus den Akten der Toletanischen Concilien ersehen haben, können derlei Beschlüsse der Spanischen Kirche, gegenüber der Römischen nicht einmal befremden, geschweige den Verdacht der Unechtheit auf sich ziehen. Seit Jahrhunderten hatte sich die Spanische Kirche gegen alle Theilnahme, alle Einmischung in ihre innern Verfassungs- und Verwaltungsangelegenheiten gänzlich abgeschlossen und durch Gesetze, wenn auch nur indirekt gegen Rom gerichtet, verwahrt; in Glaubenssachen aber hatte sie sich der Römischen für vollkommen ebenbürtig und gleichberechtigt erklärt; was liegt denn nun Auffallendes, oder gar Unwahrscheinliches darin, daß sie, nachdem die Entfremdung zwischen beiden Kirchen factisch bestand, bei einer eintretenden Veranlassung sich auch als eine förmliche in Worten aussprach.

Nicht Witiza's Gesetze, wie Plank [52]) meint, hatten die Trennung ausgesprochen, sondern die Beschlüsse der Synode, die Witiza bestätigt hatte. Daß die Synode hier die Hauptrolle spielte, dies gesteht auch Baronius, [53]) sei die allgemeine Ansicht, die er zu bekämpfen freilich Gründe genug hat, aber mit gar schwachen Gründen bekämpft. Denn daß Witiza zu Anfang seiner Regierung, wo die 18. Synode von Toledo gehalten wurde, ein milder, gerechter König war, konnte ihn dies hindern, daß er die Emancipation der Spanischen Kirche betrieb; oder würde daraus folgen, daß er ein schlechter König gewesen? Daß die Synode den Primas Gunderich von Toledo, einen Mann von großer Frömmigkeit, an ihrer Spitze hatte: liegt

---

51) Baron. ad a. 701. Vergl. Mariana Istoria general di España II. 547.

52) Plank hat die Spanischen Kirchenangelegenheiten in der Römisch-Gothischen Periode höchst dürftig und oberflächlich behandelt; dasselbe gilt von dem ganzen I. Bande seines Werkes. Dasselbe bedarf einer Umarbeitung sehr dringend.

53) Baronii nota ad Conc. Tolet. XVIII. apud Aguir. T. III. 351.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darin ein Beweis, daß sie nichts habe gegen den Römischen Stuhl beschließen können? [54]) Als wenn die Bischöfe Julian und Felix und ihre Vorgänger, die als Primaten von Toledo die Autonomie der Spanischen Kirche factisch begründet hatten, nicht fromme und treffliche Männer gewesen wären.

Daß aber die Akten der Synode untergegangen, kann nicht auffallen. Denn bald nach dem Concil brachen in Spanien jene heimischen Zerrüttungen aus, wodurch die Araber ins Land gerufen wurden. Während der Araberzeit dachte niemand weder an Rom, noch an die Concilien, und als man nach einigen Jahrhunderten mit dem Schwerte in der Faust den Arabern einen Theil des Landes wieder entrissen hatte und mit der Occidentalischen Kirche durch Fränkische Vermittelung wieder in Verbindung trat, da fand man hier den Römischen Primat als ein vollendetes Institut vor, fügte sich gleich unter ihn und da werden die Anhänger Roms dann wohl gesorgt haben, die wenigen Exemplare der 18. Synode von Toledo, die sich vielleicht fanden, zu vernichten. Ja, um nicht eine Synode als die Urheberin der Losreißung von Rom erscheinen zu lassen, fand man für gut, diese That bloß dem Könige aufzubürden; und damit die Trennung bloß aus einem Frevelmuthe des Witiza hervorgegangen erscheine, hat man ihm den Frevel angedichtet, er habe den Geistlichen erlaubt, so viele Weiber zu nehmen, als ihnen beliebe.

Mit der 18. Synode von Toledo geht das Material für unsere Betrachtung dieser Periode aus; 10 Jahre nachher erfolgte die Occupation Spaniens durch die Araber, durch welche fast alle Fäden der Spanischen Kirchengeschichte zerschnitten und diese in ein Dunkel gehüllt wird, welches aufzuklären aus Mangel an Documenten nicht gelingen kann.

---

54) Dies sind des Baronius Gründe alle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf